

RS Vwgh 2011/9/29 2008/16/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2011

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

33 Bewertungsrecht

Norm

BAO §193 Abs1;

BewG 1955 §2;

1. BAO § 193 heute
2. BAO § 193 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BewG 1955 § 2 heute
2. BewG 1955 § 2 gültig ab 30.07.1955

Rechtssatz

Die Fortschreibung setzt voraus, dass die wirtschaftliche Einheit iSd§ 2 BewG, auf die sich der Bescheid bezieht, ungeachtet der genannten Veränderungen weiterhin besteht (vgl. das zur Zurechnungsfortschreibung ergangene hg. Erkenntnis vom 17. Februar 1992, Zl. 90/15/0169) und dass ein diese wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) betreffender Einheitswertbescheid bereits erlassen worden ist. Die Fortschreibung setzt voraus, dass die wirtschaftliche Einheit iSd Paragraph 2, BewG, auf die sich der Bescheid bezieht, ungeachtet der genannten Veränderungen weiterhin besteht vergleiche das zur Zurechnungsfortschreibung ergangene hg. Erkenntnis vom 17. Februar 1992, Zl. 90/15/0169) und dass ein diese wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) betreffender Einheitswertbescheid bereits erlassen worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008160149.X02

Im RIS seit

17.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>